

so nehme ich an, daß die Debatte geschlossen ist, und der Herr Referent würde noch das Wort zum Schlusse haben.

Referent v. Hartmann: Auf die Aeußerungen des Herrn königl. Commissars und einiger Abgeordneten habe ich Folgendes zu erwiedern. Wenn der erstere zuvörderst von der Ansicht ausgegangen ist, die von der Deputation vorgeschlagene Modification werde nur da, wo Patrimonialgerichte existirten, keineswegs aber bei Amtsbörsern und durch königliche Gerichte anwendbar und ausführbar sein, so kann ich hierbei von demjenigen absehen, was in Bezug auf die Gerichtsherrschaften bemerkt worden ist, da der Herr Commissar darauf selbst wenig Werth gelegt hat. Gestehe ich aber, daß es mir ganz neu und in dieser Kammer wohl zum ersten Male vorgekommen ist, daß man in Beziehung auf solche Umstände, wie die hier vorliegenden sind, einem königlichen Gerichte weniger Umsicht und Brauchbarkeit zutraut, als einem Patrimonialgerichte. Ich muß deshalb die königlichen Gerichte, meinen sonstigen Ansichten entgegen, in Schutz nehmen; denn ich sollte glauben, daß, wenn es lediglich darauf ankommt, den Gemeinderath mit seinem Gutachten zu hören, und die Sache sodann gehörig zu erwägen, so wird dies ein königliches Gericht eben so gut und vollständig zu thun vermögen, wie ein Patrimonialgericht. Wenn ferner gesagt worden ist: der Handwerker habe in der hier fraglichen Beziehung zwar kein Recht, aber doch ein Interesse, und es müsse ihm daher frei stehen, die ihm zur Seite tretenden Gründe anzuführen, so habe ich mich auf dasjenige zu beziehen, was schon vorhin ein Deputationsmitglied geäußert hat, daß nämlich hier in Bezug auf die Landgemeinden von dem Beneficio die Rede ist, Handwerker, deren sie benöthigt sind, sobald sie solche verlangen, bekommen zu können. Da nun Beneficia bekanntlich nicht aufgedrungen werden können, so kann auch kein Dritter das Recht haben, seine Gründe dafür geltend zu machen, daß man den Gemeinden ein solches Beneficium aufdringen müsse. Wenn weiter bemerkt worden ist, es gehöre in formeller Hinsicht zu den Unmöglichkeiten, daß die Gemeinden gegen ihren Gemeinderath Beschwerde zu führen vermöchten, so gestehe ich, daß ich zwar für den Augenblick die Modification, wie dies am füglichsten auf eine Weise zu bewerkstelligen sein wird, wodurch schnell zum Zwecke zu gelangen ist, nicht anzugeben vermag. Soviel ist aber gewiß, daß, wenn der Gemeinderath in corpore gegen die Gemeinde nicht pflichtmäßig handelt, ein Rechtsweg dasein muß, auf welchem die Gemeinde zu ihrem Rechte gegen denselben gelangen kann. Wenn sodann eingewendet worden ist: die Oberbehörde würde nach dem Vorschlage der Deputation, sobald Recurs in einem Falle eingewendet worden sei, in welchem der Handwerker von der Obrigkeit im Einverständniß mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe, also einstimmig, abgewiesen worden sei, nichts weiter zu thun haben, als diesen Recurs zu rejiciren, so muß ich dies bestätigen; ich sehe aber hierin etwas Bedenkliches nicht, sobald einmal durch das Gesetz, ein solches votum negativum für statthaft erachtet worden ist. Für die Ober-

behörde kann daraus um so weniger ein anstößiges Verhältniß entspringen, als sie sich in einem Falle der Art, sobald gegen die einstimmige Abweisung des Handwerkers Recurs eingewendet wird, auf die einfache Formel, daß die Entscheidung erster Instanz zu bestätigen und der Recurrent mit seinem Recurse abzuweisen sei, zu beschränken hat. Wenn endlich behauptet worden ist, die Regierung werde keinen Falls Concession ertheilen, sobald der Gemeinderath im Einverständniß mit der Obrigkeit und Gutsherrschaft erklärt und nachgewiesen habe, daß man des Handwerkers nicht bedürfe, so möchte ich solches doch keineswegs für absolut gewiß annehmen. Eine ungerechte Resolution der Oberbehörde setze ich zwar keineswegs voraus, wohl aber gehe ich von dem Gesichtspunkte aus, daß Fälle eintreten können, in denen die Abweisung des Handwerkers durch die Obrigkeit im Einverständniß mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe erfolgt ist, obschon am Orte insoweit das Bedürfniß zur Niederlassung des Handwerkers vorzuliegen scheint, als außerdem dessen Fabrikate in der nächsten Stadt erholt werden müssen. Wenn nun in einem solchen Falle die Gemeinde von der Befriedigung des Bedürfnisses zu Aufnahme eines solchen Handwerkers um deswillen vielleicht nicht Gebrauch machen will, weil sie befürchtet, daß ein solcher Handwerker später ihr zur Last fallen möchte, so ist sie zu dessen Aufnahme durchaus nicht zu zwingen. Die Regierungsbehörde könnte gleichwohl dabei von einer andern Ansicht ausgehen, und es wäre daher, ohne daß dieselbe etwas direct Ungerechtes ausspräche, dennoch möglich, daß unter solchen Umständen eine für den Handwerker beifällige Entscheidung ganz der Absicht der Gemeinde und Gutsherrschaft entgegen und von deren Gesichtspunkte aus ihrem Interesse zuwider erfolgte. Von einem Abg. ist demnächst bemerkt worden, es könnten Bedürfnisse vorwalten, welche die Gutsherrschaft und die Gemeinde nicht unmittelbar und allein berührten. Ich kann das dahingestellt sein lassen, da Bestimmungen hierüber in gewerblicher Hinsicht Gegenstand einer allgemeinen Gewerbeordnung sein würden, nimmermehr aber in dieses Gesetz gehören, wo es sich nur um die Frage handelt: inwieweit das Bedürfniß der Gemeinden auf dem Lande an Gewerbetreibenden zu befriedigen sei, ein andres Kammermitglied hat davon gesprochen, daß die Aufnahme der Handwerker lediglich von den Gemeinden abhängen solle. Davon ist aber kein Wort im Deputationsvorschlage enthalten, sondern es ist in demselben nur davon die Rede, daß die Ablehnung der Handwerker den Gemeinden freistehen soll. Das bloße votum negativum beruht auf ganz andern Rücksichten, als diejenigen sind, welche in Frage kommen würden, sobald man den Gemeinden auch den Beschluß über die Aufnahme von Handwerkern unbedingt überlassen wollte, im letztern Falle wären die geäußerten Bedenken mindestens eher denkbar. Sobald übrigens die Entscheidung in erster Instanz lediglich auf das Befugniß zur Ablehnung des Handwerkers beschränkt wird, so kann auch die Befürchtung des Mißbrauchs dieses Befugnisses mit Grunde nicht geltend gemacht werden.

Präsident D. Haase: Die §. 10 wurde bei unsrer ersten